



Urteil vom 26. Juni 2013

Besetzung Abteilungs-Vizepräsident [REDACTED], Kantonsrichter [REDACTED]
Gerichtsschreiberin [REDACTED]

Parteien [REDACTED], Beschwerdeführer

gegen

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, 4410 Liestal, Be-
schwerdegegner

Einwohnergemeinde MuttENZ, Kirchplatz 3, 4132 MuttENZ 1, Be-
schwerdegegnerin

Betreff Zonenplan und Zonenreglement Landschaft, Strassennetzplan Land-
schaft und Mutationen Zonenplan Siedlung, Gemeinde MuttENZ
(RRB Nr. 0478 vom 05. April 2011)

Das Kantonsgericht hat **in Erwägung**,

dass anlässlich der heutigen Parteiverhandlung die Vertreter der Gemeinde MuttENZ und des Regierungsrates die in ihren Stellungnahmen vom 28. Februar 2013 und vom 7. März 2013 schriftlich gemachten Aussagen bestätigt haben, wonach der Zonenplan Landschaft und das kantonale Gewässerinventar wie folgt geändert werden: Das Geispelbächli wird ab dem Einlauf in die Dole auf einer Länge von ca. 45 Metern der Geispelgasse entlang (aufwärts) gemäss beiliegendem Plan vom 8. November 2012 als Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 qualifiziert, wobei auch auf

diesem Abschnitt auf die Ausscheidung eines Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 verzichtet und der übrige Teil des Geispelbächli aus dem kantonalen Gewässerinventar und dem Zonenplan Landschaft als Gewässer gestrichen wird,

dass das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers durch die seitens des Regierungsrates und der Gemeinde im obgenannten Rahmen erfolgte Beschwerdeanerkennung weggefallen ist,

dass auf die Anträge des Beschwerdeführers - soweit sie über den durch die Beschwerdeanerkennung geregelten Umfang hinausgehen - mangels Legitimation nicht mehr eingetreten werden kann,

dass das Verfahren infolge Beschwerdeanerkennung seitens des Regierungsrates und der Gemeinde mit den notwendigen Vollzugsanweisungen, soweit darauf einzutreten ist, abzuschreiben ist,

erkannt:

://:

1. Das Verfahren wird infolge Beschwerdeanerkennung als gegenstandslos abgeschlossen und der Regierungsratsbeschluss Nr. 478 vom 5. April 2011 aufgehoben, soweit entlang des Geispelbächli eine Uferschutzzone ausgeschieden wurde.
2. Auf die über den Umfang der Beschwerdeanerkennung hinausgehenden Begehren des Beschwerdeführers wird nicht eingetreten.
3. Der Regierungsrat und die Gemeinde werden angewiesen, den Zonenplan Landschaft und das kantonale Gewässerinventar im Umfang der Beschwerdeanerkennung soweit zu ändern, als dass das Geispelbächli ab dem Einlauf in die Dole auf einer Länge von ca. 45 Metern der Geispelgasse entlang (aufwärts) gemäss beiliegendem Plan vom 8. November 2012 als Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung nach Art. 38 Abs. 2 lit. d GSchG qualifiziert wird, wobei auch auf diesem Abschnitt auf die Ausscheidung eines Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV zu verzichten ist. Der übrige Teil des Geispelbächli ist aus dem kantonalen Gewässerinventar und dem Zonenplan Landschaft als Gewässer zu streichen.
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
5. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

Mitteilung an [REDACTED]

Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft (4)

Einwohnergemeinde Muttenz, Kirchplatz 3, 4132 Muttenz 1,

Vizepräsident



Gerichtsschreiberin



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) vom 17. Juni 2005 eingereicht werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden (Art. 47 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Urkunden, auf die sich die Beschwerde führende Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat. Ebenfalls beizulegen ist der angefochtene Entscheid (Art. 42 Abs. 3 BGG).

